



## Inhalt:

- Nr. 68 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2022  
Nr. 69 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag  
Nr. 70 Allerseelen-Kollekte am 2. November 2022  
Nr. 71 Dekret zur Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission 2/2022 der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) vom 30. Juni 2022  
Nr. 72 Dekret zur befristeten Änderung des Zuweisungssystems für die Kirchengemeinden  
Nr. 73 Besoldungs- und versorgungsordnung für Priester im Bistum Görlitz (Priesterbesoldungs- und versorgungsordnung – PrBVO)  
Nr. 74 Dekret zur Änderung der Dienstvertragsordnung des Bistums Görlitz - Beschlüsse 2/2022, 3/2022, 4/2022 und 5/2022 der Regional-KODA Nord-Ost vom 30. Juni 2022  
Nr. 75 Personalien Priester  
Nr. 76 Aufforderung zur Inanspruchnahme des Resturlaubes im laufenden Kalenderjahr 2022
- 

## **Nr. 68 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2022**

Liebe Schwestern und Brüder,

am 23. Oktober wird der diesjährige Weltmissionssonntag begangen. Die Aktion der Missio-Werke steht unter dem Motto „Ich will euch Zukunft und Hoffnung geben“ (vgl. Jer 29,11). Der Prophet Jeremia rief diese Verheißung einst seinen nach Babylon verschleppten Landsleuten zu. Seine Botschaft lautete: Gott ist bei euch, auch in der fremden Stadt.

Im Mittelpunkt der Missio-Aktion steht die kenianische Metropole Nairobi. Täglich strömen Menschen aus dem Umland in diese Stadt. Sie flüchten vor Perspektivlosigkeit, Gewalt und Dürre. Sie hoffen auf Arbeit und eine bessere Zukunft. Für die allermeisten aber endet die Suche in den großen Slums.

Oft werden diese Armensiedlungen ausschließlich als Orte von Elend und Aussichtslosigkeit betrachtet. Doch diese Sicht ist einseitig. Missio bringt uns Menschen nahe, die sich den Herausforderungen in einem neuen Umfeld stellen. Mit Ideenreichtum und Mut meistern

sie ihr Leben in der riesigen Stadt und helfen sich gegenseitig. Unter schwierigen Bedingungen entstehen neue Formen, den Glauben geschwisterlich zu leben.

Liebe Schwestern und Brüder, am Sonntag der Weltmission bitten wir Sie um ein Zeichen christlicher Solidarität mit den Menschen in Kenia und weltweit. Beteiligen Sie sich an der Kollekte am kommenden Sonntag mit einer großzügigen Spende. Und bleiben Sie unseren Schwestern und Brüdern im Gebet verbunden.

Vierzehnheiligen, den 10. März 2022

Für das Bistum Görlitz

gez. + Wolfgang Ipolt  
Bischof

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 16. Oktober 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am 23. Oktober 2022 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke Missio Aachen und München bestimmt.*

## **Nr. 69 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag**

Liebe Schwestern und Brüder,

„Ein Christ ist kein Christ“ – diese Worte des Schriftstellers Tertullian brachten es schon vor etwa 1.800 Jahren auf den Punkt: Christ sein kann man nicht allein, sondern nur gemeinsam mit anderen. Die Erfahrung der Gemeinschaft mit Jesus Christus und mit den Schwestern und Brüdern im Glauben ist das Fundament eines gelungenen Christseins. Darauf weist auch das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken zum diesjährigen Diaspora-Sonntag hin. Die Aktion steht unter dem Leitwort „Mit DIR zum WIR“.

In den Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums ist die große Mehrheit der Bevölkerung anders- oder nichtgläubig. Katholische Christen leben ihren Glauben vielfach unter schwierigen Bedingungen. Sie brauchen Räume und Gelegenheiten für Gebet und Begegnung, für Kinder- und Jugendarbeit, für den Dienst an denjenigen, die am Rande der Gesellschaft stehen oder auf der Suche nach Sinn sind. Die katholischen Gemeinden benötigen katechetisches Material, Fahrzeuge für die weiten Wege – und vor allem Menschen, die in der Seelsorge mitarbeiten. Angesichts dieser Herausforderungen unterstützt das Bonifatiuswerk unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora in jährlich etwa 800 Projekten.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie anlässlich des Diaspora-Sonntags am 20. November 2022 um Ihr Gebet, Ihre Solidarität und um eine großzügige Spende bei der Kollekte. Helfen Sie mit, dass Gemeinschaft im Glauben auch in der Diaspora erlebbar bleibt. Denn keiner soll allein glauben.

Vierzehnheiligen, den 10. März 2022

Für das Bistum Görlitz

gez. + Wolfgang Ipolt  
Bischof

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 13. November 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 20. November 2022, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.*

## **Nr. 70 Allerseelen-Kollekte am 2. November 2022**

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözese an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen.

Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden.

Solidaritätsaktion Renovabis

Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 37/40, 85354 Freising

Tel.: 08161 5309-53 oder -49, Fax: 08161 5309 -44,

E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de

## **Nr. 71 Dekret zur Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission 2/2022 der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) vom 30. Juni 2022**

Die Bundeskommission beschließt:

A.

### **Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2022 Änderungen in Anlage 30 und Anlage 14 AVR**

- I. In § 2 Satz 2 Anlage 30 AVR werden die Wörter „in Höhe von 27,86 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Juli 2022 in Höhe von 28,79 Euro“ ersetzt.
- II. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 4 Anlage 30 AVR wie folgt geändert:
  1. § 4 Anlage 30 AVR erhält folgende Bezeichnung:  
„§ 4 Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie an Wochenenden“
  2. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:  
„(4)<sup>1</sup>Arbeitsleistungen (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft) am Wochenende (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) dürfen an höchstens zwei Wochenenden im Kalendermonat angeordnet werden. <sup>2</sup>Abweichend davon darf

je Kalendervierteljahr für ein weiteres Wochenende Arbeitsleistung angeordnet werden. <sup>3</sup>Die Arbeitsleistung wird jeweils dem Kalendermonat zugeordnet, in dem sie begonnen hat. <sup>4</sup>Darüber hinaus dürfen weitere Arbeitsleistungen (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft) nur angeordnet werden, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. <sup>5</sup>Wochenenden, an denen gemäß Satz 4 weitere Arbeitsleistung angeordnet wurde, sind innerhalb der nächsten drei Kalendermonate als zusätzliche Wochenenden ohne Arbeitsleistung zu gewähren. <sup>6</sup>Dies gilt nicht für Arbeitsleistungen, die an dem ersten weiteren Wochenende im Kalendervierteljahr erbracht worden sind. <sup>7</sup>Sind nach Satz 5 zu gewährende freie Wochenenden nicht innerhalb der Frist nach Satz 5 gewährt worden, erhöht sich für die in dieser Zeit erbrachte Arbeitsleistung bei Vollarbeit das Entgelt je Stunde um 10 Prozent, bei Bereitschaftsdienst die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 gezahlt. <sup>8</sup>Jedenfalls ein freies Wochenende pro Monat ist zu gewährleisten.“

III. § 6 Anlage 30 AVR wird wie folgt geändert:

1. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 werden in § 6 Absatz 8 Anlage 30 AVR nach Satz 3 folgende neue Sätze 4 bis 7 eingefügt:

„<sup>4</sup>Im Kalendermonat sind nicht mehr als 13 Rufbereitschaften zu leisten. <sup>5</sup>Darüber hinausgehende Rufbereitschaften sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. <sup>6</sup>Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist die Höchstgrenze nach Satz 4 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. <sup>7</sup>Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 6 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.

*Anmerkung zu § 6 Absatz 8 Satz 4:*

Eine Rufbereitschaft umfasst maximal die Zeitspanne von 24 Stunden.“

Der bisherige Satz 4 wird Satz 8.

2. Mit Wirkung ab dem 1. April 2022 werden die Anmerkungen zu Absatz 10 Nr. 1 wie folgt gefasst:
  - a) <sup>1</sup>Für kleine Fachabteilungen kann die in Satz 1 genannte Zahl der Bereitschaftsdienste auf maximal sieben Dienste pro Monat erhöht werden. <sup>2</sup>Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. <sup>3</sup>Der Zuschlag gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 erhöht sich ab mehr als vier Bereitschaftsdiensten im Kalendermonat für jede darüber hinaus geleistete Bereitschaftsdienststunde um

10,0 Prozentpunkte. <sup>4</sup>Die Ärztinnen und Ärzte, die innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt mehr als vier Bereitschaftsdienste leisten, erhalten zusätzlich pro Kalenderhalbjahr einen Tag Zusatzurlaub; die Höchsturlaubstage nach § 17 Absatz 5 erhöhen sich jeweils um zwei Tage. <sup>5</sup>Absatz 10 Satz 3 findet keine Anwendung.

- b) <sup>1</sup>Kleine Fachabteilungen im Sinne dieser Regelung sind nur solche, die unter direkter Leitung einer Chefärztin, eines Chefarztes oder einer leitenden Ärztin, eines leitenden Arztes stehen und in denen fachlich zwingend ein eigener Bereitschaftsdienst organisiert werden muss; hierunter fallen nicht (fach-)bereichs- übergreifende Dienste und keine Dienste sogenannter „Bereitschaftsdienstpools“. <sup>2</sup>Kleine Fachabteilungen sind nur Einheiten mit maximal 7,0 am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Ärzten (VK-Werte).
- c) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist zum einen eine Dienstvereinbarung mit dem Inhalt, dass diese Regelung angewandt wird und für welche kleine Fachabteilung sie gilt. <sup>2</sup>Inhaltliche Veränderungen der Regelung nach Anmerkung Nr. 1 a) bis d) zu Absatz 10 sind durch die Dienstvereinbarung nicht möglich. <sup>3</sup>Weitere Voraussetzung ist die schriftliche Zustimmung der betroffenen Ärztin, des betroffenen Arztes gegenüber dem Dienstgeber zur Leistung der zusätzlichen Bereitschaftsdienste nach Anmerkung Nr. 1 a) zu Absatz 10. <sup>4</sup>Mit der Zustimmung kann freiwillig eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten, als in Absatz a) Satz 1 festgelegt, vereinbart werden. <sup>5</sup>Die Ärztin, der Arzt kann die Zustimmung nach Satz 3 sowie die Vereinbarung nach Satz 4 mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich widerrufen. <sup>6</sup>Der Dienstgeber darf eine Ärztin, einen Arzt nicht benachteiligen, weil die Zustimmung nicht erklärt bzw. eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten nicht vereinbart oder jeweils widerrufen wird.“
- d) Die Regelung nach Anmerkung Nr. 1 zu Absatz 10 ist befristet bis zum 31.12.2025.

3. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 werden die Anmerkungen Nr. 1a und 1c zu Absatz 10 wie folgt gefasst:

- „a) <sup>1</sup>Für kleine Fachabteilungen kann die in Satz 1 genannte Zahl der Bereitschaftsdienste auf maximal sieben Dienste pro Monat erhöht werden. <sup>2</sup>Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. <sup>3</sup>Der Zuschlag gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 erhöht sich ab mehr als vier Bereitschaftsdiensten im Kalendermonat für jede darüber hinaus geleistete Bereitschaftsdienststunde um 10,0 Prozentpunkte. <sup>4</sup>Die Ärztinnen und Ärzte, die innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt mehr als vier Bereitschaftsdienste leisten, erhalten zusätzlich pro Kalenderhalbjahr einen Tag Zusatzurlaub; die Höchsturlaubstage nach § 17 Absatz 5 erhöhen sich jeweils um zwei Tage. <sup>5</sup>§ 8 Abs. 3 Sätze 3 und 4 bleiben unberücksichtigt. <sup>6</sup>Auf die in den

Sätzen 1, 3 und 4 genannten Zahlen von Bereitschaftsdiensten finden bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten die Regelungen gemäß § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 entsprechend Anwendung.“

„c) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist zum einen eine Dienstvereinbarung mit dem Inhalt, dass diese Regelung angewandt wird und für welche kleine Fachabteilung sie gilt. <sup>2</sup>Inhaltliche Veränderungen der Regelung nach Anmerkung Nr. 1 a) bis d) zu Absatz 10 sind durch die Dienstvereinbarung nicht möglich. <sup>3</sup>Weitere Voraussetzung ist die schriftliche Zustimmung der betroffenen Ärztin, des betroffenen Arztes gegenüber dem Dienstgeber zur Leistung der zusätzlichen Bereitschaftsdienste nach Anmerkung Nr. 1 a) zu Absatz 10. <sup>4</sup>Mit der Zustimmung kann freiwillig eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten, als in Absatz a) Satz 1 i.V.m. Satz 6 festgelegt, vereinbart werden. <sup>5</sup>Die Ärztin, der Arzt kann die Zustimmung nach Satz 3 sowie die Vereinbarung nach Satz 4 mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich widerrufen. <sup>6</sup>Der Dienstgeber darf eine Ärztin, einen Arzt nicht benachteiligen, weil die Zustimmung nicht erklärt bzw. eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten nicht vereinbart oder jeweils widerrufen wird.“

4. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 10 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten gemäß der Absätze 2 bis 5 hat die Ärztin/der Arzt grundsätzlich innerhalb eines Kalendermonats nur bis zu vier Bereitschaftsdienste zu leisten. <sup>2</sup>Abweichend davon dürfen in einem Kalendermonat pro Kalendervierteljahr fünf Bereitschaftsdienste angeordnet werden, die von der Ärztin/dem Arzt zu leisten sind. <sup>3</sup>Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. <sup>4</sup>Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist die Höchstgrenze nach Satz 1 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. <sup>5</sup>Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.“

Die Anmerkungen zu Absatz 10 Nr. 2 werden wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Bereitschaftsdienste bis zu vier Stunden von Montag 5 Uhr bis Freitag 21 Uhr werden mit 0,5 eines Dienstes gewertet. <sup>2</sup>Bei der Teilung von Wochenenddiensten werden Bereitschaftsdienste bis zu maximal zwölf Stunden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.“

5. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 11 Satz 2 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 17,5 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum

Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 bei jedem Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt.“

6. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 11 Satz 5 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„<sup>5</sup>Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 17,5 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 gezahlt.“

7. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 12 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„(12) <sup>1</sup>Bei vollzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, gilt, dass diese im Kalendermonat

bei einem Bereitschaftsdienst höchstens noch zu zehn Rufbereitschaften,  
bei zwei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu sieben Rufbereitschaften,  
bei drei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu vier Rufbereitschaften und  
bei vier Bereitschaftsdiensten zu keiner Rufbereitschaft  
sowie

bei bis zu vier Rufbereitschaften höchstens noch zu drei  
Bereitschaftsdiensten,

bei bis zu sieben Rufbereitschaften höchstens noch zu zwei  
Bereitschaftsdiensten,

bei bis zu zehn Rufbereitschaften höchstens noch zu einem  
Bereitschaftsdienst und

bei mehr als zehn Rufbereitschaften zu keinem Bereitschaftsdienst  
herangezogen werden dürfen. <sup>2</sup>Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist das Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu berücksichtigen.

#### *Anmerkungen zu Absatz 12 Satz 2:*

1. Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, wird ein Bereitschaftsdienst mit 13 Punkten und eine Rufbereitschaft mit 4 Punkten gewertet.
2. Die zulässige Anzahl gemäß § 6 Abs. 8 Satz 4 und § 6 Abs. 10 Satz 1 gilt dann als erreicht, wenn die gegenseitige Anrechnung der Dienste einen Punktwert entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte (52 Punkte) erreicht.
3. Ein Rest von bis zu 3 Punkten bleibt hierbei unberücksichtigt.“

IV. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 wird § 7 Anlage 30 AVR wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 werden nach dem Satz 9 folgende neue Sätze 10 bis 12 angefügt:

„<sup>10</sup>Ab der vierzehnten Rufbereitschaft im Kalendermonat erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt einen Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3. <sup>11</sup>Der Zuschlag nach Satz 10 erhöht sich nach jeder weiteren dritten Rufbereitschaft um jeweils weitere 10 Prozentpunkte. <sup>12</sup>Teilzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte erhalten den Zuschlag nach Satz 10 ab Überschreitung der sich aus § 6 Abs. 8 Sätze 6 und 7 ergebenden Anzahl an Rufbereitschaften.“

2. Die Anmerkung zu Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

„2. Die Regelung in Satz 11 führt dazu, dass der Zuschlag für die vierzehnte bis sechzehnte Rufbereitschaft in einem Kalendermonat 10 v.H., die siebzehnte bis neunzehnte Rufbereitschaft 20 v.H. usw. beträgt.“

3. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4)<sup>1</sup>Für die Inanspruchnahme in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zu dem Entgelt für Überstunden sowie für etwaige Zeitzuschläge nach § 7 Abs. 1 für die von § 7 Abs. 3 Sätze 4 bzw. 6 erfassten Zeiten einen Zuschlag in Höhe von 50 Prozent des Rufbereitschaftsentgelts nach § 7 Abs. 3 Satz 5. <sup>2</sup>Bei Inanspruchnahmezeiten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 und 6 werden zur Berechnung des Zuschlags nach Satz 1 abweichend von § 7 Abs. 3 Satz 4 und 6 Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr von unter einer Stunde auf eine Stunde gerundet; überschreitet die Addition der Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr die Zeitspanne von einer Stunde, findet keine Rundung statt. <sup>3</sup>Der Zuschlag nach Satz 1 ist auf die im Folgemonat geäußerte Erklärung der Ärztin/des Arztes hin im Verhältnis 1:1 bis zum Ende des dritten Kalendermonats in Freizeit auszugleichen; Satz 1 der Anmerkung zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe d findet entsprechende Anwendung.“

4. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

V. § 8 Anlage 30 AVR wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 Satz 1 Anlage 30 AVR wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

„<sup>1</sup>Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird ab dem 1. Juli 2022 das nachstehende Entgelt je Stunde in Euro gezahlt:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	31,26	31,26	32,44	32,44	33,63	33,63
II	37,17	37,17	38,35	38,35	39,55	39,55
III	40,13	40,13	41,31			
IV	43,67	43,67”				



2. In § 8 Absatz 2 Satz 3 Anlage 30 AVR wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „31. Dezember 2022“ ersetzt.
3. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 werden § 8 Absatz 3 Sätze 4 bis 6 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„<sup>4</sup>Ist erstmals in einem Kalendervierteljahr in einem Kalendermonat ein fünfter Bereitschaftsdienst (§ 6 Abs. 10 Satz 2) angeordnet worden, erhöht sich die Bewertung für diesen Bereitschaftsdienst gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte; für weitere Bereitschaftsdienste in diesem Kalendermonat gilt Satz 3 2. Halbsatz entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Bewertung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 ab dem sechsten Bereitschaftsdienst um 10 Prozentpunkte erhöht; dieser Zuschlag erhöht sich bei jedem weiteren Bereitschaftsdienst um weitere 10 Prozentpunkte. <sup>5</sup>Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten verringert sich die Zahl der Bereitschaftsdienste nach den Sätzen 3 und 4 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte. <sup>6</sup>Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 5 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.“

- VI. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 wird § 13b Anlage 30 AVR wie folgt neu gefasst:

„§ 13b Einmalzahlung für das Jahr 2022

<sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte erhalten eine Einmalzahlung, die innerhalb von drei Monaten nach dem Monat des Inkrafttretens durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission ausgezahlt wird. <sup>2</sup>Die Höhe des Auszahlungsbetrages an die einzelne Ärztin/den einzelnen Arzt berechnet sich nach der Formel:

Höhe der Auszahlung = X – Y

X = individuelles Tabellenentgelt nach Anhang A der Anlage 30 AVR n. F., das an die einzelne Ärztin/den einzelnen Arzt in den Monaten Oktober 2021 bis einschließlich dem Monat vor dem Monat des Inkrafttretens durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission auszuzahlen gewesen wäre, wenn Anhang A der Anlage 30 AVR in der durch die von der jeweiligen Regionalkommission im Rahmen der ihr zustehenden Kompetenz beschlossenen Fassung bereits ab Oktober 2021 gegolten hätten.

Y = tatsächlich an die einzelne Ärztin/den einzelnen Arzt in den Monaten Oktober 2021 bis einschließlich dem Monat vor dem Monat des Inkrafttretens durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission ausgezahltes individuelles Tabellenentgelt nach Anhang A der Anlage 30 AVR a. F.

Der Auszahlungsbetrag (X – Y) erhöht sich um weitere 50 Euro für Ärztinnen und Ärzte, die im Zeitraum für die Berechnung der Höhe der Auszahlung (X – Y) wenigstens einen Bereitschaftsdienst geleistet haben, um weitere 30 Euro für Ärztinnen und Ärzte, die im selben Zeitraum wenigstens einen Einsatz im Rettungsdienst geleistet haben, sowie um

weitere 20 Euro für Ärztinnen und Ärzte, an die im selben Zeitraum Über- oder Mehrarbeitsstunden ausgezahlt wurden, d.h. um maximal 100 Euro.“

VII. § 17 wird wie folgt geändert:

1. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird Absatz 4 Satz 1 wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Die Ärztin/der Arzt erhält für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 5 Abs. 3) einen Zusatzurlaub in Höhe von einem Arbeitstag pro Kalenderjahr, sofern mindestens 144 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen, sowie von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen.“

2. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird Absatz 5 wie folgt geändert:

Die Angabe „35“ wird durch die Angabe „36“ und die Angabe „36“ jeweils durch die Angabe „37“ ersetzt.

3. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5)<sup>1</sup>Vollzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte, die mehr als 29 Bereitschaftsdienste im Kalenderhalbjahr geleistet haben, erhalten einen Arbeitstag Zusatzurlaub. <sup>2</sup>Absatz 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

4. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird der bisherige Absatz 5 zu Absatz 6 und wie folgt geändert: Das Wort „sechs“ wird durch das Wort „acht“ ersetzt; die Angabe „36“ wird durch die Angabe „38“ und die Angabe „37“ jeweils durch die Angabe „39“ ersetzt.

5. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird der bisherige Absatz 6 zu Absatz 7.

VIII. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird folgender neuer § 20 eingeführt:

„§ 20 Kosten des Heilberufsausweises

Der Dienstgeber übernimmt die Kosten für den elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) für Ärztinnen und Ärzte.“

IX. Anhang A der Anlage 30 wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

„Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte (monatlich in Euro) gültig ab 01.07.2022						
Entgelt - gruppe	Grund - entgelt	Entgeltstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	4.852,02	5.127,08	5.323,50	5.663,98	6.069,96	6.236,95

II	6.403,90	6.940,83	7.412,30	7.687,33	7.955,76	8.224,22
III	8.021,27	8.492,71	9.167,18	-	-	-
IV	9.435,59	10.110,10	-	-	-	-“

- X. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird § 3 Abs. 2 der Anlage 14 AVR wie folgt neu gefasst:
- „(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 beträgt der Urlaub für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich der Anlage 30 fallen, 31 Arbeitstage.“
- XI. Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Juli 2022 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Ziffern II, III Nummern 3 bis 7, V Nummer 3 sowie VII Nummern 3 und 4 ab dem 1. Januar 2023 in Kraft. Die Nummer 2 der Ziffer III tritt zum 1. April 2022 in Kraft. Die Ziffer VII Nummern 1 und 2, Ziffer VIII und Ziffer X treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.
- XII. Die mittleren Werte sind bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Von der Befristung ausgenommen ist der mittlere Wert nach Ziffer X.
- XIII. Sollten sich aus den zurzeit stattfindenden Redaktionsverhandlungen zum TV-Ärzte/VKA noch Veränderungen ergeben, werden diese für die Anlage 30 AVR entsprechend durch Beschluss der Bundeskommission übernommen.

## B.

### **Abtretungsverbot für Versorgungsansprüche Anlage 8 AVR**

- I. In Anlage 8 AVR wird in den einleitenden Abschnitt „Grundsatz der Versorgung für Alter und Invalidität“ ein neuer Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Die aus der Anwendung dieser Anlage und dem Beschluss der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung vom 15.04.2002 in der jeweils geltenden Fassung entstehenden Versorgungsansprüche gegen die die Versorgung durchführenden Versorgungsträger und den Dienstgeber können nicht abgetreten werden. Sehen die Regelungen nach Satz 1 oder die den Versorgungsverhältnissen durch die Versorgungsträger zugrunde gelegten Vertragsbedingungen ausdrücklich eine Abtretbarkeit der Versorgungsansprüche vor, gelten für die Abtretbarkeit die dort getroffenen Regelungen.“
- Die bisherige Regelung des einleitenden Abschnittes der Anlage 8 AVR wird zu deren Absatz 1.
- II. Inkrafttreten
- Die Änderungen treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, 12. September 2022

Az. 408/2022

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt  
Bischof

gez. Joachim Baensch  
Kanzler

## **Nr. 72 Dekret zur befristeten Änderung des Zuweisungssystems für die Kirchengemeinden**

Auf Beschluss des Kirchensteuerrates vom 2. Juli 2022 und unter Bezugnahme auf das Dekret zur Neuordnung des Zuweisungssystems für die Kirchengemeinden vom 16. Juni 2009 (Az. 633/2009) wird befristet vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 die Komponente a) Grundbetrag auf 24,00 EUR je Katholik festgelegt und der Multiplikationsfaktor für die Berechnung des Verwaltungszuschusses von derzeit 7.000 auf 8.000 angehoben.

Görlitz, den 22. September 2022

Az. 633/2009

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt  
Bischof

gez. Joachim Baensch  
Kanzler

## **Nr. 73 Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester im Bistum Görlitz (Priesterbesoldungs- und versorgungsordnung – PrBVO)**

### **Vorbemerkung**

Das kirchliche Gesetzbuch Codex Iuris Canonici (CIC) verpflichtet die (Erz-)Bistümer, für eine angemessene Vergütung der Priester und für die soziale Fürsorge bei Krankheit, Arbeitsunfähigkeit und im Alter zu sorgen; dabei sind die Natur der Aufgabe und die Umstände des Ortes und der Zeit zu berücksichtigen, damit die Priester für die Erfordernisse ihres Lebens und auch für die angemessene Entlohnung derer sorgen können, deren Dienste sie bedürfen (can. 281 i.V.m. can. 1274 §§ 1 und 2 CIC). Der Codex verpflichtet die Priester, ein einfaches Leben zu führen und das den angemessenen Lebensunterhalt und die Erfüllung der Pflichten ihres geistlichen Amtes Übersteigende für das Wohl der Kirche und für Werke der Caritas zu verwenden (can. 282 CIC). Um dies zu ermöglichen, wird diese neue Ordnung, die den veränderten Bedingungen angepasst ist, für Priester im Bistum Görlitz erlassen.

## I. EINLEITENDE VORSCHRIFTEN

### § 1 Geltungsbereich

1. Diese Ordnung und ihre Anlagen regeln
  - a) die Besoldung und Versorgung der im Bistum Görlitz inkardinierten und im Dienst des Bistums Görlitz stehenden Priester und
  - b) die Versorgung der in den Ruhestand versetzten inkardinierten Priester.
2. Inkardinierten Priestern, die nicht im Dienst des Bistums Görlitz stehen, kann Besoldung oder Besoldung und Versorgung gemäß dieser Ordnung schriftlich zugesagt werden.
3. Im Dienst des Bistums Görlitz stehenden, ihm nicht inkardinierten Priestern kann Besoldung oder Besoldung und Versorgung gemäß dieser Ordnung schriftlich zugesagt werden.

### § 2 Besoldung

Besoldung im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen Bezüge, die dem Priester zur Deckung eines seiner Stellung angemessenen Unterhalts während der Zeit seines aktiven Dienstes gezahlt werden.

### § 3 Versorgung

Versorgung im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen Bezüge, die nach dem Ausscheiden des Priesters aus dem aktiven Dienst oder zur Behebung einer Notlage gewährt werden.

Das Verfahren der Pensionierung (Ruhestandsordnung) ist in Anlage 7 dieser Ordnung geregelt.

## II. BESOLDUNG

### § 4 Besoldung

Die Besoldung umfasst folgende Dienstbezüge:

- a) das Grundgehalt,
- b) die Bereitstellung einer mietfreien Dienstwohnung oder einer Wohnungszulage,
- c) gegebenenfalls Zulagen.

### § 5 Grundgehalt

1. Die Höhe des Grundgehaltes des Priesters ist in Anlage 1 zu dieser Ordnung geregelt.
2. Das Grundgehalt des Priesters wird nach der Besoldungsgruppe, in die er eingruppiert ist, und nach der Dienstaltersstufe gemäß Anlage 1 zu dieser Ordnung bemessen. Die erste Dienstaltersstufe beginnt am Ersten des Monats, in dem die Priesterweihe erfolgte.

3. Die Dienstaltersstufen steigen in den Besoldungsgruppen A 10 bis A 16 bis zur 8. Stufe nach folgender Regelung:

Stufe 1 = bei der Priesterweihe = Einstiegsstufe

Stufe 2 = nach 2 Jahren in Stufe 1

Stufe 3 = nach 3 Jahren in Stufe 2

Stufe 4 = nach 3 Jahren in Stufe 3

Stufe 5 = nach 3 Jahren in Stufe 4

Stufe 6 = nach 4 Jahren in Stufe 5

Stufe 7 = nach 4 Jahren in Stufe 6

Stufe 8 = nach 4 Jahren in Stufe 7 =Endstufe

Der Aufstieg in die nächste Dienstaltersstufe erfolgt, wenn vom Verantwortlichen für die Priester kein Einwand erhoben wird.

4. Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Priester des Dienstes enthoben ist.

## **§ 6 Höhe des Grundgehaltes in Sonderfällen**

1. Wird einem Priester, der bereits eine Besoldung, Vergütung oder Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst erhält oder Bezieher einer Rente ist, eine Beauftragung erteilt, so setzt das Bischöfliche Ordinariat das Grundgehalt abweichend von der Regelung nach § 5 fest. Dabei dürfen die Gesamtbezüge dieses Priesters die Dienstbezüge des höher dotierten Amtes bzw. bei Beziehern von Versorgungsbezügen die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge des höher dotierten Amtes aus seiner Verwendung im öffentlichen Dienst nicht übersteigen. Zulagen nach Anlage 2 zu dieser Ordnung bleiben unberührt.
2. Bei Anrechnung eines Verwendungseinkommens, einer Versorgung, einer Rente oder einer vergleichbaren Leistung auf das Grundgehalt darf das festgesetzte Grundgehalt zusammen mit den Leistungen Dritter das Grundgehalt eines nach dieser Ordnung besoldeten vergleichbaren Priesters nicht unterschreiten. Eine Anrechnung von Leistungen Dritter unterbleibt, wenn die Beiträge, aus denen die Leistungen fließen, ausschließlich aus eigenen Mitteln des Priesters erbracht wurden. § 26 dieser Ordnung bleibt unberührt.

## **§ 7 Dienstwohnung**

1. Dem Priester, der nach dieser Ordnung Besoldung erhält, wird eine mietfreie Dienstwohnung bereitgestellt. Priester, die in der Pfarrseelsorge tätig sind, haben jene in der Regel im Pfarrhaus. Ist dies nicht möglich, kann die Dienstwohnung auch in einem anderen kirchlichen oder kircheneigenen Gebäude gewährt werden. Die Dienststelle kann nach Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates mit dem Priester vereinbaren, dass keine Dienstwohnung bereitgestellt wird und dieser eine Wohnung privat anmietet. In diesem Fall erhält der Priester eine Wohnungszulage gemäß Anlage 2 zu dieser Ordnung.
2. Die Dienstwohnung soll der Amtsstellung des Priesters und den örtlichen Verhältnissen entsprechen.

3. Falls erforderlich, können Lage, Größe und Art der Dienstwohnung vom Bischöflichen Ordinariat festgelegt werden.
4. Die Kosten für Energie, Wasser, Heizung, Warmwasser und sonstige Betriebskosten hat der Inhaber der Dienstwohnung selbst zu tragen. Ist eine Einzelerfassung (eigene Messeinrichtung) nicht möglich, sind pauschale Erstattungsbeträge gemäß Anlage 6 zu dieser Ordnung zu entrichten. Die Betriebskosten sind in der Regel an den Wohnungseigentümer zu zahlen.
5. Die nach den Grundsätzen einer Vergleichsmiete ermittelte Nettokaltmiete wird als Nebenleistung der Einkommensteuer unterworfen.

## **§ 8 Zulagen**

Für besondere Dienste und bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin können Zulagen gewährt werden. Näheres regelt Anlage 2 zu dieser Ordnung.

## **§ 9 Beginn und Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung**

1. Der Anspruch auf Besoldung entsteht am Ersten des Monats, in dem der Geistliche zum Priester geweiht wird. Im Übrigen beginnt die Besoldung mit dem Tag, an dem die Ernennung des Priesters wirksam bzw. der Priester in den Dienst des Bistums Görlitz übernommen wird.
2. Der Anspruch auf Besoldung erlischt mit Ablauf des Tages, an dem der Priester aus dem aktiven Dienst ausscheidet, oder wenn der Priester die ihm übertragenen Dienste ohne Zustimmung des Ortsordinarius beendet, oder wenn ihm die Weiterführung seines Dienstes untersagt ist.
3. Beim Tod des Priesters endet die Besoldung am letzten Tag des Sterbemonats.

## **§ 10 Finanzielle Regelungen für Priester, die aus dem priesterlichen Dienst ausgeschieden sind oder die durch eigenes Verschulden ihr Amt nicht ausüben können oder die ihre Dienstpflichten wiederholt grob verletzt haben**

1. Aus dem priesterlichen Dienst ausgeschiedene Priester
  - a) Einem aus dem priesterlichen Dienst ausgeschiedenen Priester können für einen Zeitraum von drei Monaten nach dem Ausscheiden die bisherigen Dienstbezüge gezahlt werden, falls er nicht ein Arbeits- bzw. Dienstverhältnis eingeht und daraus Einkünfte bezieht. Die Mitgliedschaft in der Pax-Familienfürsorge-Krankenversicherung und in der Pflegeversicherung sowie die Beihilfeberechtigung bleiben im genannten Zeitraum bestehen, falls die Mitgliedsbeiträge von dem aus dem Dienst ausgeschiedenen Priester entrichtet werden.
  - b) Bei Aufnahme eines Studiums wird auf Antrag eine monatliche Studienbeihilfe entsprechend dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gewährt, falls keine staatliche Studienförderung bezogen wird. Sie wird maximal zwei Jahre gewährt. Leistungen nach Absatz 1a werden auf die Studienbeihilfe angerechnet. Zusätzlich zur Studienbeihilfe wird ein Zuschuss zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung in Höhe des Beitrages zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, bemessen nach dem BAföG-Satz übernommen. Sollte die Rückkehr in die gesetzliche Krankenkasse aufgrund staatlicher Vorschriften nicht mehr möglich sein, erfolgt eine Zuschussung der Beiträge zur privaten

Krankenversicherung mit mindestens 300,00 € Selbstbeteiligung oder einer höheren Selbstbeteiligung. Zusatztarife wie z. B. Ein-/Zweibettzimmer oder eine Krankenhaustagegeldversicherung sowie Risikozuschläge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden nicht bezuschusst. Vor Bewilligung der Studienbeihilfe ist vom Antragsteller eine Erklärung über eigenes Vermögen abzugeben.

- c) Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung nach Absatz 1a und 1b ist die unverzügliche Räumung der Dienstwohnung (innerhalb eines Monats). Die neue Wohnung ist außerhalb der bisherigen Einsatzpfarrei zu nehmen. Die Teilnahme am kirchlichen Leben der bisherigen Einsatzpfarrei ist zu vermeiden.
2. Sonderfälle
- a) Das Gehalt eines Priesters, der aufgrund staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen und/oder einer kirchlichen Voruntersuchung nach can. 1717 § 1 CIC von den priesterlichen Diensten beurlaubt wird, wird für die Zeit der laufenden Verfahren auf 71,75 % gekürzt. Sollte weder durch die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen noch durch die kirchliche Voruntersuchung ein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen werden und trifft den Priester kein Verschulden an dem gegen ihn entstandenen Verdacht, werden die entgangenen Gehaltsanteile nachgezahlt.
  - b) Ein Priester, der durch eigenes Verschulden oder aus sonstigen Gründen weder im Amt noch förmlich in den Ruhestand (endgültig oder einstweilig) versetzt ist, erhält einen monatlichen Unterhaltsbeitrag in Höhe des doppelten Sozialhilfesatzes (Regelsatz abzgl. der einmaligen in dem Sozialhilfesatz enthaltenen Leistungen zzgl. 20 % Mehrbedarf). Zusätzlich wird der Beitrag zur Pax-Familienfürsorge-Krankenversicherung in den Tarifen, die die ambulante und stationäre Grundversorgung garantieren (z.B. BA und 8S), und der Beitrag zur Pflegeversicherung (PVB) vom Bistum als steuerpflichtiger Zuschuss übernommen. Die Beihilfeberechtigung bleibt bestehen, solange der Unterhaltsbeitrag gezahlt wird.
  - c) Das Gehalt eines Priesters, der trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung innerhalb von 24 Monaten seine Dienstpflichten wiederholt grob verletzt hat, wird zeitweise oder dauerhaft auf 71,75 % gekürzt. Die Entscheidung über eine Gehaltskürzung trifft der Generalvikar.

### III. VERSORGUNG

#### § 11 Arten der Versorgung

1. Die Versorgung umfasst folgende Versorgungsbezüge:
  - a) Ruhegehalt,
  - b) Unterhaltsbeitrag,
  - c) Dienstunfallfürsorge,
  - d) Krankheitsfürsorge (Beihilfe),
  - e) Bezüge im Todesfall (Sterbegeld).



2. a) Ruhegehalt sind diejenigen Bezüge, die der Priester nach seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst erhält, und zwar entweder als Bezüge eines in den einstweiligen oder in den endgültigen Ruhestand versetzten Priesters.
- b) Unterhaltsbeitrag ist diejenige Leistung, die zum Unterhalt eines dienstfähigen, jedoch nicht im Dienst verwendeten und nicht in den Ruhestand versetzten Priesters gezahlt wird.
- c) Dienstunfallfürsorge ist diejenige Leistung, die der Priester zur Behebung einer durch Dienstunfall entstandenen Notlage erhält.
- d) Krankheitsfürsorge ist diejenige Leistung, die der Priester als Beihilfe im Krankheitsfall erhält.
- e) Bezüge im Todesfall (Sterbegeld) sind diejenigen Leistungen, die nach dem Tod des Priesters an Erben oder sonstige Anspruchsberechtigte gezahlt werden.

## **§ 12 Ruhegehalt**

1. Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge berechnet. Es besteht nach Vollendung des 35. Dienstjahres aus 71,75% der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge. Priester, die nach dem 1. September 2022 in den Ruhestand treten, erhalten eine Wohnungszulage gemäß Anlage 2.4.
2. Tritt ein Priester vor Vollendung des 35. Dienstjahres in den Ruhestand, so mindert sich der Prozentsatz um jeweils 2,05 Prozentpunkte für jedes volle an 35 Dienstjahren fehlende Jahr.
3. Dem Ortsordinarius steht es frei, das Ruhegehalt von Priestern, die vor dem 35. Dienstjahr in den Ruhestand getreten sind, auf bis zu 71,75 % der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge zu erhöhen.

## **§ 13 Ruhegehaltstfähige Dienstbezüge**

Ruhegehaltstfähige Dienstbezüge sind:

- a) das Grundgehalt der Stufe der Besoldungsgruppe, der der Priester zuletzt angehört hat oder bei Ausübung dieses Amtes im Bistum Görlitz angehört hätte; nach mindestens zehn Jahren Eingruppierung in eine höhere Besoldungsgruppe bemessen sich die Versorgungsbezüge nach der Endstufe dieser höheren Besoldungsgruppe,
- b) die Zulagen, die gemäß Anlage 2 zu dieser Ordnung als ruhegehaltstfähig bezeichnet sind.

## **§ 14 Höhe des Ruhegehalts in Sonderfällen**

1. Priester, die aus einer weiteren Verwendung im kirchlichen Dienst oder einer sonstigen Tätigkeit
  - a) ein Einkommen beziehen oder
  - b) ein Ruhegehalt oder eine ähnliche Leistung erhalten oder
  - c) eine Rente beziehen, die nicht aufgrund eigener Beitragsleistung gewährt wird, erhalten daneben das Ruhegehalt nach dieser Ordnung nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bestimmten Höchstgrenze.
2. Die Höchstgrenze bilden für Priester im Ruhestand
  - a) beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Verwendungseinkommen:

die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,

- b) beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Versorgungsbezügen, Renten oder sonstigen wiederkehrenden Leistungen:  
das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe seiner Besoldungsgruppe ergibt.

### **§ 15 Unterhaltsbeitrag**

Einem Priester oder ehemaligen Priester, der nach dieser Ordnung keinen Anspruch auf Besoldung oder Versorgung hat oder in den Fällen der §§ 9 und 19 kann das Bischöfliche Ordinariat einen Unterhaltsbeitrag gewähren. Die Höhe dieses Beitrages richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles und wird vom Bischöflichen Ordinariat festgesetzt.

Den Zahlungsempfänger des Unterhaltsbeitrages bestimmt das Bischöfliche Ordinariat.

### **§ 16 Dienstunfallfürsorge**

1. Wird ein Priester, der Besoldung oder Versorgung nach dieser Ordnung bezieht, durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm Dienstunfallfürsorge gewährt. Priester, die nicht die Versorgungszusage nach dieser Ordnung haben, unterliegen im Falle eines Dienstunfalles den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung (zuständige Berufsgenossenschaft).
2. Die Fürsorge bei Dienstunfällen umfasst:
  - a) Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen,
  - b) Heilverfahren,
  - c) Unfallausgleich,
  - d) Unfallruhegehalt und Unterhaltsbeitrag.
3. Auf die Dienstunfallfürsorge findet Abschnitt V des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (BeamtVG), ausgenommen die §§ 30, 39 bis 43a, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.
4. Ein Dienstunfall ist der zuständigen Krankenkasse und dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich mitzuteilen.
5. Hinsichtlich des Abschlusses einer Beihilfeablöseversicherung wird auf § 17 Absatz 2 verwiesen.

### **§ 17 Krankheitsfürsorge**

1. Jeder Priester, der Besoldung oder Versorgung nach dieser Ordnung bezieht, ist verpflichtet, sich bei einer Krankenkasse ausreichend gegen Krankheitskosten zu versichern. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, besteht kein Anspruch auf Leistung durch das Bischöfliche Ordinariat.
2. Das Bischöfliche Ordinariat übernimmt den Abschluss einer Beihilfeablöseversicherung für die Besoldungs- und Versorgungsempfänger gemäß dieser Ordnung. Die Gewährung der Beihilfen erfolgt nach den Vorschriften des zuständigen Versicherungsträgers.

3. In besonderen Härtefällen kann auf Antrag darüber hinaus eine Beihilfe durch das Bischöfliche Ordinariat gewährt werden.

### **§ 18 Bezüge im Todesfall**

1. Den Erben des verstorbenen Priesters oder den sonstigen Anspruchsberechtigten gemäß entsprechender Anwendung des § 18 Absatz 2 und 4 BeamtVG verbleiben für den Sterbemonat die Dienstbezüge oder Versorgungsbezüge des Verstorbenen.
2. Personen, die die Kosten der Bestattung oder der letzten Krankheit des Priesters getragen haben, kann beim Tod des Priesters auf Antrag ein Sterbegeld gezahlt werden. Das Sterbegeld ist in Höhe des letzten monatlichen Dienst- oder Versorgungsbezugs zu zahlen; ausgenommen hiervon sind die Dienstunfall- und Krankheitsfürsorge.

### **§ 19 Beginn, Ruhen und Erlöschen des Anspruchs auf Versorgung**

1. Der Anspruch auf Versorgung entsteht mit dem Tag der Versetzung in den einstweiligen oder endgültigen Ruhestand.
2. Der Anspruch auf Versorgung ruht, wenn der Bezieher von Ruhegehalt im aktiven Dienst wiederverwendet wird oder wenn er seine Wiederverwendung im aktiven Dienst ohne rechtfertigenden Grund ablehnt. Wenn der Ruhegehaltsempfänger seine Wiederverwendung im aktiven Dienst ohne rechtfertigenden Grund ablehnt und der Anspruch auf Ruhegehalt ruht, wird ein Unterhaltsbeitrag nach den Bestimmungen des § 15 gewährt.
3. Der Anspruch erlischt, wenn Umstände eintreten, die gemäß § 9 zum Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung führen würden.

### **§ 20 Zusicherung der Versorgung in besonderen Fällen**

Einem Priester, der gemäß dieser Ordnung keinen Anspruch auf Versorgung hat, kann auf Grund besonderer Vereinbarung Ruhegehalt zugesagt werden.

Der Berechnung der Versorgungsbezüge dürfen nur die nach dieser Ordnung zulässigen ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge gemäß § 13 – höchstens die eines Pfarrers – zugrunde gelegt werden.

### **§ 21 Stellenbeitrag**

1. Steht einem Priester, der in anderen (Erz-)Bistümern, bei Ordensgemeinschaften, in Werken der Caritas, der Mission oder anderen kirchlichen Werken oder Einrichtungen im Dienst steht oder im öffentlichen Dienst oder in anderen Werken oder Einrichtungen im Interesse des Bistums Görlitz tätig ist, Ruhegehalt nach dieser Ordnung zu, soll das Bischöfliche Ordinariat mit dem Rechtsträger der Einrichtung, in deren Dienst der Priester steht, die Zahlung eines Beitrages zur Deckung der Versorgungslast vereinbaren (Stellenbeitrag).
2. Der Stellenbeitrag nach Absatz 1 besteht in einem Vomhundertsatz der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge.
3. In der Vereinbarung nach Absatz 1 ist festzulegen, dass
  - a) die Zurrücksetzung des Priesters der Zustimmung des Ortsordinarius bedarf,

- b) die Beteiligten sich der Entscheidung des Bischöflichen Ordinariates hinsichtlich der Ruhegebaltsberechnung nach §§ 14 und 19 unterwerfen.

#### IV. GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

##### § 22 Zahlungsweise

1. Die Dienst- und Versorgungsbezüge werden monatlich rückwirkend gezahlt.
2. Die Abtretung oder Verpfändung der Dienst- oder Versorgungsbezüge oder Unterhaltsbeiträge oder eines Teils dieser Bezüge oder die Übernahme von Bürgschaften bedürfen der Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates.

##### § 23 Überzahlungen

1. Zuviel gezahlte Besoldungs- oder Versorgungsbezüge oder Unterhaltsbeiträge sind zurückzuzahlen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die ungerechtfertigte Bereicherung gelten nicht.
2. In Härtefällen kann von der Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen werden.

##### § 24 Forderungsübergang

1. Wird ein Priester verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der ihm oder seinen Erben infolge einer Körperverletzung oder Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf das Bischöfliche Ordinariat über, als dieses während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist.
2. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Priesters oder der Erben geltend gemacht werden; dies gilt auch, wenn der Schädiger nur für einen Teil des Schadens ersatzpflichtig ist.

##### § 25 Meldepflichten, Empfangsbevollmächtigter

1. Jeder Priester, der Besoldungs- oder Versorgungsbezüge gemäß dieser Ordnung erhält, ist verpflichtet, dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich unter Nennung der gewährenden Stelle den Bezug eines Einkommens oder einer Versorgung aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen Dienst, einer Rente oder vergleichbaren Leistung der Art und Höhe nach anzuzeigen.
2. Kommt ein Priester den in Absatz 1 genannten Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Besoldung oder Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden.
3. Hat ein Priester im Ruhestand seinen Wohnsitz oder dauerhaften Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so kann das Bischöfliche Ordinariat die Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland verlangen.

##### § 26 Anrechnung von Nebentätigkeitsvergütungen

1. Ein von Dritten gezahltes Entgelt, die ein Priester mit Dienst- oder Versorgungsbezügen für die Ausübung einer Nebentätigkeit erhält, wird auf die

Dienst- oder Versorgungsbezüge angerechnet. In Anlage 1 zu dieser Ordnung wird ein nicht anzurechnender Freibetrag festgelegt.

2. Zuwendungen, die der Priester für das Spenden von Sakramenten oder Segnungen (Sakramentalien) oder für das Durchführen einer Trauerfeier oder einer Beerdigung erhält, sowie Messstipendien sind in voller Höhe der Kirchkasse zuzuführen.
3. Die Übernahme vergüteter Nebentätigkeit darf nur mit Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates ausgeübt werden, soweit der Priester nicht zur Wahrnehmung dieser Tätigkeit nach staatlichen oder kirchlichen Gesetzen verpflichtet ist.

## V. EINMALIGE UNTERSTÜTZUNGEN, AUSHILFS- UND VERTRETUNGSKOSTEN

### **§ 27 Einmalige Unterstützungen**

Nach Maßgabe der Anlage 3 zu dieser Ordnung können Priestern Einrichtungsbeihilfen, Umzugskostenersatz, Gehaltsvorschüsse, Darlehen und sonstige einmalige finanzielle Unterstützungen gewährt werden. Art, Umfang und Höhe werden vom Bischöflichen Ordinariat festgelegt.

### **§ 28 Aushilfs- und Vertretungskosten**

Nach Maßgabe der Anlage 4 zu dieser Ordnung werden Priestern, die Aushilfs- und Vertretungsdienste leisten, Sachleistungen, Auslagenersatz und Fahrtkostenerstattungen gewährt.

## VI. KIRCHLICHE BEITRÄGE (PFLICHTABGABEN)

### **§ 29 Kirchliche Beiträge und Abgaben**

1. Der Ortsordinarius kann kirchliche Beiträge (Pflichtabgaben) festsetzen, um die die Bezüge der Priester gekürzt werden.
2. Art und Höhe der Abgaben gemäß Absatz 1 bestimmen sich nach Anlage 6 zu dieser Ordnung.

## VII. DECKUNG DES BESOLDUNGS- UND VERSORGENSBEDARFS

### **§ 30 Bereitstellung der Mittel**

Für die Bereitstellung der Mittel für die Besoldung (mit Ausnahme der Dienstwohnungen) und Versorgung der Priester sorgt das Bistum.

### **§ 31 Bereitstellung der Dienstwohnung**

Die Kirchengemeinden, in deren Gebiet der in der Pfarrseelsorge tätige Priester die Wohnung zu nehmen hat, sind zur unentgeltlichen Bereitstellung einer Dienstwohnung nach § 7 verpflichtet. Dies gilt entsprechend für die anderen Körperschaften, in denen Priester tätig sind. Im Übrigen ist eine Dienstwohnung vom Bistum bereitzustellen. Näheres regelt Anlage 7 zu dieser Ordnung.

### **§ 32 Verpflichtungen Dritter**

Die auf besonderen Rechtstiteln oder öffentlichem Recht beruhenden Verpflichtungen Dritter gegenüber den Pfarrstellen und sonstigen Stellen bleiben unberührt.

## VIII. ÜBERGANGS-UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### **§ 33 Zuständigkeit des Bischöflichen Ordinariates**

Sind Rechtsverhältnisse durch die Bestimmungen dieser Ordnung nicht einwandfrei zu klären, so sind sie dem Bischöflichen Ordinariat vorzutragen.

### **§ 34 Besitzstandswahrung**

Sofern die Neuberechnung der Bezüge nach dieser Ordnung zu einer Minderung gegenüber den bisher zustehenden Beträgen führt, wird eine ruhegehaltsfähige Überleitungszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt. Diese Ausgleichszulage ist aufzehrbar und verringert sich durch Besoldungserhöhungen und Beförderungen.

### **§ 35 Überleitungsregelung**

Die Überleitung aus der bisherigen Besoldungsstufe in die neue Erfahrungsstufe richtet sich nach der in Anlage 1b zur Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung aufgeführte Überleitungstabelle.

### **§ 36 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten alle bisher geltenden Vorschriften besoldungs- und versorgungsrechtlicher Art außer Kraft.

Görlitz, 30. September 2022

Az. 519/2022

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt  
Bischof

gez. Joachim Baensch  
Kanzler

### **Anlagen**

ANLAGE 1: BEZÜGE

ANLAGE 2: ZULAGEN

ANLAGE 3: EINMALIGE UNTERSTÜTZUNGEN UND AUSLAGENERSATZ

ANLAGE 4: AUSHILFS- UND VERTRETUNGSKOSTEN, FAHRTKOSTENERSTATTUNG

ANLAGE 5: URLAUB

ANLAGE 6: BEITRÄGE UND ABGABEN

ANLAGE 7: RUHESTANDSORDNUNG

ANLAGE 8: DIENSTWOHNUNG (derzeit nicht besetzt)

## ANLAGE 1 BEZÜGE

### 1.1 Besoldungsgruppen

Die Priester werden in folgende Besoldungsgruppen eingruppiert:

#### Besoldungsgruppe A 10

Kapläne und andere Priester, die in einer dem Kaplan entsprechenden Stellung Sonderaufgaben erfüllen

#### Besoldungsgruppe A 11

Diözesanjugendseelsorger, Kapläne nach bestandenem Pfarrexamen

#### Besoldungsgruppe A 12

Pfarrer ohne Pfarrverwaltung, Pfarradministrator ohne Pfarrexamen

#### Besoldungsgruppe A 13

Pfarrer, Pfarradministrator

#### Besoldungsgruppe A 14

Ordinariatsrat, Domkapitular

#### Besoldungsgruppe A 15

derzeit unbesetzt

#### Besoldungsgruppe A 16

Generalvikar

#### Besoldungsgruppe B4

Bischof

### 1.2 Dienstbezüge, Versorgungsbezüge

#### 1.2.1 Grundgehaltssätze

Die Grundgehaltssätze je Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe werden vom Bischöflichen Ordinariat festgelegt.

**Dienst-  
alters-  
stufe**

	<b>(A 10)</b>	<b>(A 11)</b>	<b>(A 12)</b>	<b>(A 13)</b>	<b>(A 14)</b>	<b>(A 15)</b>	<b>(A 16)</b>	<b>(B4)</b>
1	2.134,55	2.439,86	2.615,87	3.067,55	3.154,65	3.855,97	4.253,79	6.604,55
2	2.224,35	2.577,24	2.778,41	3.220,21	3.351,31	4.033,79	4.460,34	
3	2.354,26	2.713,74	2.941,84	3.371,96	3.548,87	4.169,37	4.616,58	
4	2.484,74	2.851,13	3.104,36	3.524,62	3.745,52	4.304,98	4.772,84	
5	2.617,65	2.945,41	3.217,52	3.629,69	3.881,11	4.440,58	4.928,19	
6	2.710,15	3.039,71	3.328,86	3.735,66	4.017,63	4.575,28	5.085,35	
7	2.802,63	3.134,00	3.441,11	3.840,71	4.153,21	4.709,98	5.241,59	
8	2.895,15	3.228,31	3.555,16	3.943,97	4.289,72	4.843,76	5.396,06	





### **1.2.3 Anrechnung von Nebentätigkeitsvergütungen**

Von Dritten gezahlte Vergütungen, die ein Priester mit Dienst- oder Versorgungsbezügen für die Ausübung einer Nebentätigkeit erhält, werden auf die vom Bistum Görlitz gewährten Dienst- oder Versorgungsbezüge angerechnet, soweit die Vergütungen einen Betrag von jährlich 1.000,00 € übersteigen (Freibetrag).

Vergütungen für Nebentätigkeiten unterliegen grundsätzlich der Steuerpflicht; der Priester hat für die Versteuerung im Rahmen der Steuerveranlagung selbst Sorge zu tragen (Einkommensteuererklärung).

## **ANLAGE 2 ZULAGEN**

### **2.1 Dompropst**

Ein zum Dompropst ernannter Domkapitular erhält für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe eine monatliche pauschalierte Dienstzulage in Höhe von 150,00 €.

### **2.2 Zulage Dekan**

Ein zum Dekan ernannter Priester erhält für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe eine monatliche pauschalierte Dienstzulage in Höhe von 150,00 €.

### **2.3 Zulage Pfarradministrator**

Ein Priester, der neben dem ihm übertragenen Amt eine oder mehrere Pfarreien oder Pfarrkuratien als Pfarradministrator verwaltet, erhält für die Dauer der übertragenen Aufgabe unabhängig von der Zahl der zu verwaltenden Stellen eine monatliche pauschalierte Dienstzulage in Höhe von 150,00 €.

### **2.4 Wohnungszulage**

Die Wohnungszulage für aktive Priester, denen keine Dienstwohnung gestellt wird, beträgt monatlich

in den Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 bis zu 400,00 €,

in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 bis zu 450,00 €.

Die Wohnungszulage wird durch das Bischöfliche Ordinariat gezahlt und ist diesem in der Regel durch die jeweilige Dienststelle zu erstatten.

Priester, die nach dem 1. September 2022 in den Ruhestand treten, erhalten eine Wohnungszulage in Höhe von bis zu 200,00 €.

### **2.5 Haushaltszulage**

Ein Priester, der nach Besoldungsgruppe A 11 besoldet wird, kann eine Haushaltszulage in Höhe bis zu 300,00 € monatlich erhalten, wenn seine Versorgung und die Pflege seiner Wohnung vom Pfarrhaushalt oder einer Einrichtung nicht gewährleistet werden kann. Die Haushaltszulage wird nach Prüfung des Sachverhaltes durch das Bischöfliche Ordinariat gewährt.

## **2.6 Zulage zur Vergütung der Pfarrhaushälterin**

Als Abgeltung für kirchliche Dienstleistungen der Pfarrhaushälterin kann dem Priester eine zweckgebundene Zulage zur Vergütung der Pfarrhaushälterin gewährt werden.

### **2.6.1 Pfarrhaushälterinnen**

Pfarrhaushälterin ist die Mitarbeiterin, die den Haushalt eines Priesters oder einer Gemeinschaft von Priestern nicht nur vorübergehend versorgt. Dabei darf die Tätigkeit im Pfarrhaushalt nicht geringfügig im Sinne des § 8 SGB IV sein.

### **2.6.2 Arbeitsvertrag**

Über die Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin muss zwischen dem Priester und der Pfarrhaushälterin ein schriftlicher Arbeitsvertrag geschlossen werden. Punkt 2.6 dieser Anlage ist in den Arbeitsvertrag einzubeziehen. Im Übrigen gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und die allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Der Arbeitsvertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

### **2.6.3 Zahlung der Zulage**

Die Gewährung der Zulage setzt voraus, dass der Priester das Bischöfliche Ordinariat beauftragt, zu seinen Lasten die Abrechnung und Zahlung der Vergütung der Pfarrhaushälterin vorzunehmen.

Mit den Gesamtpersonalkosten für die Pfarrhaushälterin, die sich aus dem Arbeitsvertrag ergeben, wird der Priester grundsätzlich in dem auf die Zahlung folgenden Abrechnungsmonat belastet. Gleichzeitig wird ihm für den Zahlungszeitraum die zweckgebundene Zulage gut geschrieben.

Die Zahlung der Zulage endet

- a) mit dem Zeitpunkt, ab dem die Pfarrhaushälterin eine Altersrente oder eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bezieht,
- b) bei Ausscheiden oder Tod der Pfarrhaushälterin,
- c) bei Wegfall einer der Voraussetzungen für die Gewährung der Zulage.

Sofern in begründeten Ausnahmefällen ein Arbeitsvertrag geschlossen oder fortgesetzt werden soll, nachdem die Pfarrhaushälterin die Altersgrenze für den Bezug von Altersruhegeld überschritten hat, wird die Zahlung einer Zulage durch das Bischöfliche Ordinariat geprüft.

### **2.6.4 Eingruppierung**

Im Arbeitsvertrag ist die Eingruppierung in eine Entgeltgruppe (EG) der Anlage 1 zur DVO zu vereinbaren.

Die Eingruppierung erfolgt in der Regel in die EG 2.

### **2.6.5 Vergütung**

Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den jeweils geltenden Tabellen der Anlage 2 zur DVO.

Ein Leistungsentgelt gemäß § 18 der DVO und eine Jahressonderzahlung gemäß § 20 der DVO sowie Vermögenswirksame Leistungen werden nicht gezahlt.

### **2.6.6 Übergangsbeihilfe**

Im Falle des Todes des Priesters erhält die Pfarrhaushälterin ein Sterbegeld analog DVO als Übergangsbeihilfe.

Die Übergangsbeihilfe ist aus dem Nachlass des Priesters zu zahlen. Ist dies nicht möglich, so übernimmt das Bistum die Verpflichtung zur Zahlung des Übergangsgeldes.

### **2.6.7 Zusätzliche Altersversorgung**

Die Pfarrhaushälterin wird bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK) nach Maßgabe deren Satzung versichert.

Die Bestimmungen der Anlage 3 zur DVO gelten entsprechend.

### **2.6.8 Höhe der Zulage**

Die Höhe der Zulage beträgt für einen Priester im aktiven Dienst 50 % der vereinbarten Bruttovergütung der Pfarrhaushälterin nach den Punkten 2.6.4 und 2.6.5, zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung.

### **2.6.9 Mitteilungspflicht**

Der Priester ist verpflichtet, dem Bischöflichen Ordinariat alle Umstände unverzüglich mitzuteilen, die für die Zahlung der Zulage von Bedeutung sind.

## **2.7 Sonderfälle**

In besonderen Fällen können vom Bischöflichen Ordinariat weitere Dienstzulagen gewährt werden.

## **ANLAGE 3 EINMALIGE UNTERSTÜTZUNGEN UND AUSLAGENERSATZ**

### **3.1 Einrichtungsbeihilfe**

Dem Priester, der erstmalig einen eigenen Haushalt einrichtet, wird auf Antrag eine einmalige steuerpflichtiger Beihilfe in Höhe von bis zu 2.500,00 € gewährt. Die Einrichtungsbeihilfe wird in zwei Raten (zwei Abrechnungsmonaten) ausgezahlt.

### **3.2 Umzugskostenerstattung**

Art und Umfang der Erstattung von Aufwendungen aus Anlass eines dienstlich veranlassten Umzugs (Umzugskosten) richten sich nach der „Ordnung über die Erstattung von Umzugskosten an Geistliche und sonstige Personen im Dienst des Bistums Görlitz“.

### **3.3 Gehaltsvorschuss**

Unter besonderen Voraussetzungen kann ein steuerpflichtiger Gehaltsvorschuss bis zu 2.500,00 € gewährt werden. Die Rückzahlung erfolgt in monatlichen Raten von mindestens 50,00 € durch Gehaltsabzug.

### **3.4 Darlehen**

Unter besonderen Voraussetzungen (z.B. bei Einrichtung eines eigenen Haushaltes oder Anschaffung eines Pkw) kann ein zinsloses Darlehen gewährt werden. Die Rückzahlung erfolgt in monatlichen Raten von mindestens 100,00 € durch Gehaltsabzug. Die Besteuerung des Darlehens richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

#### ANLAGE 4 AUSHILFS- UND VERTRETUNGSKOSTEN, FAHRTKOSTENERSTATTUNG

Diese Anlage gilt für Aushilfs- und Vertretungsdienste, die Priester leisten, die dem Bistum Görlitz inkardiniert sind oder von diesem Dienst- bzw. Versorgungsbezüge oder vergleichbare Entgelte erhalten.

##### **4.1 Aushilfs- und Vertretungsdienste, Nachbarschaftshilfe, Mitbetreuung weiterer Pfarrgemeinden**

Für Aushilfen und Vertretungen werden keine Vergütungen gezahlt. Dies gilt auch für die im Wege der Nachbarschaftshilfe geleisteten Aushilfen und Vertretungen.

##### **4.2 Sachleistungen und Fahrtkostenerstattungen**

Bei Aushilfen und Vertretungen ist, soweit erforderlich und nicht lediglich Einzeldienste wahrgenommen werden, dem aushelfenden Priester von der Kirchengemeinde freie Unterkunft zu gewähren.

Ferner sind die hierfür entstandenen Fahrtkosten zu erstatten. Bei Benutzung eines Kraftwagens werden Fahrtkosten mit 0,30 € je Kilometer abgegolten. Im Übrigen werden die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel bis zur Höhe der zweiten Klasse erstattet.

##### **4.3 Kostentragung**

Aufwendungen für Einzeldienste bei kurzer Erkrankung oder Vakanz, für Urlaubsvertretung (freie Unterkunft) und Beichtaushilfen sowie Fahrtkosten aus Anlass der Nachbarschaftshilfe hat die Kirchengemeinde zu tragen.

Aufwendungen für regelmäßige Aushilfen, Vertretungen und für Einzeldienste bei längerer Vakanz erstattet das Bischöfliche Ordinariat der Kirchengemeinde auf Antrag. Eine längere Vakanz umfasst in der Regel einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen. Die Fahrtkosten und sonstiger Auslagenersatz werden grundsätzlich von der Kirchengemeinde ausgezahlt. Soweit das Bistum die Kosten zu tragen hat, erstattet es der Kirchengemeinde die verauslagten Aufwendungen auf Antrag.

#### ANLAGE 5 URLAUB

##### **5.1 Urlaubsdauer**

Der Urlaub des Priesters im aktiven Dienst beträgt jährlich fünf Wochen mit vier Sonntagen und soll grundsätzlich zusammenhängend genommen werden. Exerziten und Fortbildungskurse sind kein Urlaub.

##### **5.2 Zuständigkeit des Dekans**

Der Dekan stimmt am Beginn des Jahres im Dekanatskonvent die Urlaubstermine aufeinander ab und soll für die notwendigen Vertretungen durch Nachbarschaftshilfe sorgen. Der Urlaubswunsch eines Priesters, der länger keinen Urlaub hatte, ist bevorzugt zu behandeln.

### 5.3 Berücksichtigung des Religionsunterrichtes

Der Urlaub darf die Erteilung des Religionsunterrichtes nicht beeinträchtigen. Der Urlaub des Priesters, der Religionsunterricht erteilt, ist bevorzugt in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

### 5.4 Mitteilung an das Bischöfliche Ordinariat

Der Urlaub ist dem Bischöflichen Ordinariat mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn mitzuteilen (vgl. can. 533 § 2 CIC).

Die Mitteilung enthält:

- Urlaubszeitraum
- bei Pfarrern den Namen des vom Ordinarius zu approbierenden vicarius substitutus
- bei Kaplänen die Zustimmung des Pfarrers.

### 5.5 Zuständigkeit des Ordinarius

Dem Ordinarius verbleibt das Recht, einen anderen Urlaubstermin zu fordern, wenn dieses aus pastoralen Gründen geboten erscheint.

### 5.6 Kurzurlaub

Kurzurlaub von der Dauer bis zu einer Woche (ohne Sonntag oder gebotenen Feiertag) ist nur dem Dekan mitzuteilen. Auch in diesem Fall ist für Vertretung zu sorgen. Kurzurlaub des Dekans ist dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen.

Urlaub, der über den Zeitraum gemäß Punkt 5.1 hinausgeht und mehr als drei Tage betragen soll, ist zu begründen und bedarf der Zustimmung des Ordinarius.

## ANLAGE 6 BEITRÄGE UND ABGABEN

### 6.1 Kirchliche Beiträge (Pflichtabgaben)

Die Empfänger von Bezügen gemäß dieser Ordnung haben folgende durch das Bischöfliche Ordinariat festgelegten Beiträge monatlich zu entrichten:

Bei Empfängern von	Ruhegehaltskasse	Diasporahilfe
	in Höhe von	in Höhe von
Pfarrerbesoldung	1%	1%
Kaplansbesoldung	---	1%
Ruhegehalt	---	1%

### 6.2 Haushaltsabgaben

Die Mindestabgaben für die Verpflegung von Priestern im Pfarrhaushalt richten sich nach den jeweils geltenden amtlichen Sachbezugswerten.

Für die hauswirtschaftliche Betreuung sind folgende Mindestabgaben zu entrichten:

- a) Reinigung der Wohnung (50,00 €/ Monat),

b) Wäschepflege (50,00 €/ Monat).

Werden ständig oder über einen längeren Zeitraum nur Teilleistungen in Anspruch genommen, verringert sich der Gesamtbetrag entsprechend. Werden grundsätzlich vereinbarte Leistungen nur gelegentlich oder tageweise nicht in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Kürzung der Haushaltsabgaben.

### **6.3 Betriebskosten**

Als pauschale Betriebskosten sind monatlich zu erstatten:

- a) Heizung und Warmwasser: 3,20 €/ m<sup>2</sup>,
- b) Heizung ohne Warmwasser: 2,88 €/ m<sup>2</sup>,
- c) Frischwasser/ Abwasser: 19,00 €,
- d) Elektroenergie: 49,00 €,
- e) sonstige Betriebskosten: 0,60 €/ m<sup>2</sup>.

### **6.4 Altenpflegeheimabgaben**

Ein Ruhestandspriester, der als Heimbewohner in einem Altenpflegeheim lebt, erhält einen steuerpflichtigen Zuschuss des Bischöflichen Ordinariates zu den Heimkosten, der sich wie folgt berechnet: Der Eigenanteil wird unter Berücksichtigung des Pflegekostensatzes und der Leistungen der Pflegeversicherung ermittelt. Der Priester hat die volle Haushaltsabgabe gemäß Punkt 6.2 zu entrichten, die ein nicht im Ruhestand lebender Priester zu entrichten hat, wenn er einem Pfarrhaushalt angeschlossen ist. Darüber hinaus hat er die Hälfte des Unterschiedsbetrages zum ermittelten Eigenanteil zu entrichten. Die andere Hälfte gewährt das Bischöfliche Ordinariat als steuerpflichtigen Zuschuss.

## **ANLAGE 7 RUHESTANDSORDNUNG**

- 7.1** Alle Priestern sollen mit dem Bischof oder seinem Vertreter mit Erreichen des 65. Lebensjahres ein Gespräch über die weitere Tätigkeit und über Fragen im Zusammenhang mit dem Ruhestand führen.
- 7.2** Unbeschadet der Vorschriften des allgemeinen kirchlichen Rechts, das bei Vollendung des 75. Lebensjahres einen Amtsverzicht nahelegt (vgl. can. 538 § 3 CC), kann jeder Priester im Dienste des Bistums Görlitz mit Vollendung des 70. Lebensjahres einen unbegründeten Antrag auf Versetzung in den Ruhestand stellen. Geschieht dies eher, muss dieser Antrag begründet sein.
- 7.3** Für eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen ist der Nachweis der Dienstunfähigkeit durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens erforderlich. Der Amtsarzt ist von der Bistumsleitung, im Einvernehmen mit dem Antragsteller, zu bestellen.
- 7.4** Die frühzeitige Wahl einer Ruhestandswohnung ist von großer Bedeutung. Nach Möglichkeit sollen Diözesanpriester, die in den Ruhestand treten, ihren Ruhestandssitz im Bistum Görlitz nehmen.

Außer bei Vorliegen besonderer Gründe soll der Ruhesitz nicht am bisherigen Pfarrort sein.

- 7.5** Die Ruhestandsbesoldung und alle damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten sind in der Besoldungsordnung für Priester geregelt. Priester, die nach der Versetzung in den Ruhestand regelmäßige nebenamtliche Seelsorgsaufgaben übernehmen, erhalten dafür eine Zusatzbesoldung, deren Höhe sich nach den übernommenen Aufgaben bemisst.

## **Nr. 74 Dekret zur Änderung der Dienstvertragsordnung des Bistums Görlitz - Beschlüsse 2/2022, 3/2022, 4/2022 und 5/2022 der Regional-KODA Nord-Ost vom 30. Juni 2022**

In der Sitzung am 30. Juni 2022 in Magdeburg hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

### **Beschluss 2/2022**

#### **I. Änderung der DVO**

- 1.** § 30 Absatz 1 Satz 2 DVO wird wie folgt ersetzt:

„Die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes darf die Dauer von höchstens vierzehn Monaten nicht überschreiten.“

- 2.** § 30 Absatz 1 DVO wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bis zu dieser Gesamtdauer von vierzehn Monaten ist eine einmalige Fristverlängerung statthaft.“

- 3.** Der bisherige § 39 Absatz 6 DVO wird zu § 39 Absatz 7 DVO. Der Inhalt bleibt unverändert.

- 4.** § 39 Absatz 6 DVO erhält folgenden Wortlaut:

„Die geänderten Bestimmungen des § 30 Absatz 1 Satz 2 und 3 treten am 1. März 2022 in Kraft; sie treten spätestens 12 Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft, wenn der Gesetzgeber eine neue Regelung zur sachgrundlosen Befristung trifft.“

- 5.** Unter „III. Anhang zur DVO“ wird an letzter Stelle als Nummer 6 neu eingefügt:

#### **„6. Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen**

Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019 zur Thematik „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“ gemäß §§ 3 Abs. 1 Nr. 3a), 19 Abs. 2 Zentral-KODA-Ordnung mit Wirkung zum 1. März 2022 durch Veröffentlichung im jeweiligen Amtsblatt

Der Vermittlungsausschuss trifft einstimmig die folgende ersetzende Entscheidung:

- 1.** Befristete Arbeitsverhältnisse dürfen ohne Sachgrund für die Dauer von bis zu 14 Monaten abgeschlossen werden. Bis zu dieser Gesamtdauer von 14 Monaten ist eine einmalige Fristverlängerung statthaft.

Während der Dauer eines derart befristeten Arbeitsverhältnisses sind ordentliche Kündigungen möglich. Hierfür sind die allgemeinen arbeitsrechtlichen und die jeweiligen kirchenarbeitsrechtlichen Bestimmungen maßgebend.

2. Die Regelungen unter Ziffer 1. gelten für alle befristeten Arbeitsverträge, die seit dem Tag des Wirksamwerdens dieser Neuregelung in ihrem Geltungsbereich abgeschlossen werden und verdrängen von diesem Zeitpunkt an regionale Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung.
3. Die vorstehenden Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung treten spätestens 12 Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft, wenn der Gesetzgeber eine Neuregelung zur sachgrundlosen Befristung trifft.
4. Diese Regelung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die kirchliche Arbeitsgerichtsbarkeit im Rahmen ihrer abschließenden Entscheidung die Zuständigkeit der Zentral-KODA für den Regelungsgegenstand „Sachgrundlose Befristung abschaffen“ feststellt oder nicht in der Sache entscheidet. In diesen Fällen wird die ersetzende Entscheidung nach § 19 Abs. 2 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) den Bischöfen zur Inkraftsetzung nach § 13 ZKO vorgelegt.\*)

## **II. Inkrafttreten**

Diese Änderungen der DVO treten zum 1. März 2022 in Kraft.

### **Beschluss 3/2022**

#### **I. Änderung der DVO**

##### **1.**

In § 14 Absatz 3 der Anlage 5a zur DVO werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2022“ gestrichen und durch die Wörter „bis zum 31. März 2023“ ersetzt, ebenso wird das Datum „vor dem 1. Januar 2023“ gestrichen und durch das Datum „vor dem 1. April 2023“ ersetzt.

##### **2.**

In § 3 Absatz 2 der Anlage 5b zur DVO wird das Datum „1. Januar 2023“ gestrichen und durch das Datum „1. April 2023“ ersetzt.

## **II. Inkrafttreten**

Diese Änderungen der DVO treten zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

### **Beschluss 4/2022**

---

\*) Die aufschiebende Bedingung in Punkt 4 der ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses ist nach der abschließenden Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs (KAGH 26. November 2021-K 06/2021) entfallen.“



## **Teil A. Änderung der Regelungen zu Mitarbeitern im Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) in der DVO**

### **I. Anlage 13 zur DVO wird wie folgt neu besetzt:**

#### **1. Regenerationstag**

„Mitarbeiter, die in Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zur DVO eingruppiert sind, erhalten ab dem Kalenderjahr 2022 für zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 Absatz 3 DVO.“

#### **2. SuE-Zulage**

a) Mitarbeiter, die in Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zur DVO in den Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro.

Mitarbeiter, die in Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zur DVO in den Entgeltgruppen S 11b bis S 12 sowie S 14 und S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 6 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 180,00 Euro.

b) Die SuE-Zulage ist auf Wunsch des Mitarbeiters kalenderjährlich bis zu einem Umfang, der einem Arbeitstag bzw. zwei Arbeitstagen entspricht, im Verhältnis 1:1 in Zeit umzuwandeln. Die Lage dieses Tages bzw. dieser Tage muss den dienstlichen/betrieblichen Verhältnissen entsprechen.

### **Änderung der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV**

#### **1. Kinderpfleger und Sozialassistenten**

a) Die Entgeltgruppe S 2 der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, wird wie folgt neu gefasst:

„Mitarbeiter in der Tätigkeit von Kinderpflegern, Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 3)“

b) Entgeltgruppe S 3 der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, wird wie folgt neu gefasst:

„Kinderpfleger, Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 3)“

c) Entgeltgruppe S 4 der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, wird wie folgt neu gefasst:

„Kinderpfleger, Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.  
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 2 und 3)“

## **2. Erzieher**

- a) Die Anmerkung Nummer 6 f) in der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, wird wie folgt neu gefasst:

„Tätigkeiten eines Facherziehers mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden.“

- b) Die Anmerkungen Nummer 6 g) und 6 h) werden der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, neu hinzugefügt:

„g) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf,

h) Tätigkeiten von Mitarbeitern, die vom Dienstgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzhelfer) bestellt worden sind.“

- c) Der Anmerkung Nummer 1 in der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Mitarbeiter der Entgeltgruppen S 8a, S 8b, S 9 und S 11a, die als Praxisanleiter in der Ausbildung von Erziehern, von Kinderpflegern, von Sozialassistenten oder von Heilerziehungspflegerinnen mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent an ihrer Gesamttätigkeit tätig sind, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich.“

Die bisherigen Sätze 4 und 5 der Anmerkung Nummer 1 werden zu den Sätzen 5 und 6.

## **3. Pädagogische Tätigkeiten im Ganztage**

- a) In den Anmerkungen Nummer 3 in der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, wird hinter dem Wort „Erzieher“ das Wort „Kinderpfleger“ sowie hinter dem Wort „Schulkindergärten,“ die Wörter „Ganztagsangeboten für Schulkinder,“ ergänzt.

- b) In den Anmerkungen Nummer 3 in der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, werden der Klammerzusatz zur Entgeltgruppe S 3 und der Klammerzusatz zur Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 1 um die Anmerkungen Nummer 3 ergänzt.

## **4. Eingruppierung von Leitern von Kindertagesstätten**

Die Anmerkung Nummer 9 in der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV wird wie folgt neu gefasst:

„Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Januar bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen.“

Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 7,5 vom Hundert führt nicht zur Herabgruppierung. Eine Unterschreitung um mehr als 7,5 vom Hundert führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. Die Unterschreitung der maßgeblich je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze führt auch dann nicht zu einer Herabgruppierung, wenn aufgrund von zu betreuenden Kindern mit erhöhtem oder wesentlich erhöhtem Förderungsbedarf (A- oder B-Status) entsprechende Betreuungsanforderungen festgestellt werden. Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (zum Beispiel Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.“

## **5. Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung**

Die Anmerkung Nummer 12 in der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV wird wie folgt gefasst:

„12. Schwierige Tätigkeiten sind zum Beispiel die

- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
- b) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner
- c) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
- d) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 9,
- e) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, bei denen mindestens vier der neun Lebensbereiche im Sinne von § 118 SGB IX nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe vorliegen,
- f) Tätigkeiten in der Schulsozialarbeit,
- g) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von Menschen mit multiplen psychosozialen Beeinträchtigungen.“

## **6. Wohnzulage**

In der Anmerkung Nummer 1 der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Mitarbeiter erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einer besonderen Wohnform (insbesondere stationäre Einrichtungen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderung im Sinne von SGB IX, Kinder- und Jugendwohnheimen oder vergleichbaren Einrichtungen [Heim]) oder in der ambulant unterstützten Einzelbetreuung, wenn diese als Präsenzleistung durchgängig für 24 Stunden täglich erfolgt, sowie in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII eine Zulage in Höhe von

100,00 Euro, wenn dort ein überwiegender Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf untergebracht ist bzw. betreut wird.“

## II. Werte Entgeltgruppe S 9/Anerkennung einschlägiger Berufserfahrung

1. Die Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 9 in Anlage 2 zur DVO „Entgelttabelle 3 für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst in den (Erz-)Bistümern Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg“ werden mit Wirkung vom 1. Juli 2022 wie folgt angehoben:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 9 in Euro	3.060,00	3.280,00	3.530,00	3.900,00	4.250,00	4.520,00

und erhöhen sich bis zum 30. September 2024 bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die Entgeltgruppe S 9 festgelegten Vomhundertsatz.

2. Die Fußnote 39 des § 16 Absatz 2 Satz 1 DVO wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung gilt auch die fachpraktische Ausbildung im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildungsgänge zum Erzieher nach landesgesetzlichen Regelungen und im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildungsgänge zum Heilerziehungspfleger nach landesgesetzlichen Regelungen.“

## III. Änderung des § 39 DVO

In § 39 Absatz 7 DVO wird die Angabe „1. März 2022“ durch die Angabe „1. Juli 2022“ ersetzt.

## Teil B. Inkrafttreten

Die in den Punkten I. 1. und III. 2. benannten Änderungen der DVO bzw. ihrer Anlagen treten zum 1. Januar 2022 in Kraft, Punkt I. 2b) zum 1. Januar 2023, die übrigen zum 1. Juli 2022.

## Beschluss 5/2022

### I. Änderung der DVO

In § 29 Absatz 4 Satz 1 DVO werden nach den Wörtern „Die Tätigkeit eines Mitarbeiters als Mitglied“ die Wörter „im Verwaltungsrat“ gestrichen und durch die Wörter „im Aufsichtsrat und in der Vertreterversammlung“ ersetzt.

### II. Inkrafttreten

Die Änderung der DVO tritt zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, den 30. September 2022  
Az. 461/2022

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt  
Bischof

gez. Joachim Baensch  
Kanzler

## **Nr. 75 Personalia Priester**

Mit Dekret vom 1. September 2022 ernannte Bischof Ipolt Herrn Pfarrer **Christoph Lamm** befristet ab 1. September 2022 zum Kooperator (vicarius paroecialis) der Propsteipfarrei Zum Guten Hirten Cottbus.

## **Nr. 76 Aufforderung zur Inanspruchnahme des Resturlaubes im laufenden Kalenderjahr 2022**

Nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 19. Februar 2019 obliegt allen Arbeitgebern eine Mitwirkungspflicht bei der Verwirklichung von Urlaubsansprüchen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese sind schriftlich, unter Angabe des konkret bezifferten offenen Urlaubes, aufzufordern, sich umgehend mit den Vorgesetzten in Verbindung zu setzen, um die Planung des Resturlaubes im Kalenderjahr 2022 abzustimmen. Dabei muss auf die Folgen von nicht genommenem Urlaub hingewiesen werden. Es wird empfohlen, sich den Erhalt der Aufforderung von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bestätigen zu lassen und als Nachweis zu den Personalunterlagen zu nehmen.

gez. Markus Kurzweil  
Generalvikar